

Hinweise zum Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins (B-Schein)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller!

Sie beabsichtigen mit dem beiliegenden Antrag einen Wohnberechtigungsschein zu beantragen. Dieser dient als Nachweis dafür, dass Sie die Voraussetzungen zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung erfüllen.

Möglich sind dabei folgende Varianten:

- einen allgemeinen Wohnberechtigungsschein
- einen Wohnungsbezogenen Wohnberechtigungsschein
- ein Wohnberechtigungsschein für den Bezug einer geförderten Wohnung mit erweiterter Einkommensgrenze (§ 3 NWoFG plus max. 60 %).

Die Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins ist kostenpflichtig. **Die Gebühr beträgt 18,00 €¹ und ist bei Antragstellung zu entrichten.**

Um einen Wohnberechtigungsschein zu erhalten, ist es erforderlich, dass Sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen und die jeweils geltenden Einkommensgrenzen einhalten.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages werden sämtliche Einkommensnachweise (z.B. Verdienstbescheinigungen der letzten 12 Monate, die aktuellen Rentenbescheide oder aktuelle Bewilligungsbescheide des Jobcenters/Sozialamtes usw.) benötigt.

1. Antragsformular

In das Antragsformular tragen Sie bitte Ihre Daten ein. Hieraus kann ersehen werden, welche Besonderheiten bei der Bearbeitung Ihres Antrages ggf. zu beachten sind. Bitte achten Sie darauf, dass der Antrag von Ihnen als Antragstellerin bzw. Antragsteller zu unterschreiben ist.

2. Einkommenserklärung gem. Anlagen 1 und ggf. 2 mit entsprechenden Nachweisen

Die Anlage 1 ist von der Antragstellerin/vom Antragsteller auszufüllen und zu unterschreiben. Von jedem/r weiteren Haushaltsangehörigen mit eigenem Einkommen ist je eine ausgefüllte und unterschriebene Einkommenserklärung nach Anlage 2 beizufügen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Fachdienst Sicherheit und Ordnung/Wohnraumförderungsstelle Tel. 05132/505-2211

¹ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in den jeweils gültigen Fassungen